

Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeberg am 26.6.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderung stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen oder zu mildern.

§ 1

Aufgaben des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat der Stadt Bückeberg, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Stadt Bückeberg lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative

(3) Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 71 Abs. 6 NKomVG bleibt unberührt.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Weiterhin können auch hierfür besonders geeignete fachkundige, nichtbehinderte Personen oder Personen, welche in Ihrem familiären Umfeld behinderte Menschen betreuen, dem Beirat angehören.

(2) Alle Mitglieder des Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Bückeberg besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

(3) Der Stadt nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen, dass mit einer Frist von zwei Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann, über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Beirat wählbar sein (§ 2 Abs. 2)

(5) Die Stadt Bückeburg lädt zur Delegiertenversammlungen ein und führt die Wahlen durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an das NKomVG durchgeführt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behindertenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitgliedschaft wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt.

Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

§ 4

Organe des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

Sie bilden die Geschäftsführung und vertreten den Beirat im Rahmen seiner Beschlüsse und werden durch das Fachgebiet Familie und Soziales verwaltungsmäßig unterstützt. Dies gilt in gleicher Weise für die in die Ausschüsse der Stadt entsandten Beiratsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet die Sitzung des Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 6
Verwendung von Geldmitteln

Soweit Geldmittel von der Stadt Bückeburg oder anderen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese für die lfd. Geschäftsführung und Aktivitäten des Behindertenbeirates zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in einer Jahresabrechnung gegenüber der Stadt sowie den Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

§ 7
Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Beirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Stadt, die für die Behinderten in der Stadt Bückeburg von besonderer Bedeutung sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Bückeburg den 31.07.2019
Brombach
Bürgermeister